



Vorlesung Staatsrecht II

Prof. Dr. Dr. Durner

Gliederung

A. Allgemeine Grundrechtslehren

B. Einzelne Grundrechte

I. Die Gewährleistung der Menschenwürde (Art. 1 Abs . 1 GG)

II. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) als allgemeine Handlungsfreiheit

III. Allgemeine Freiheitsrechte



IV. Gleichheitsrechte

V. Grundrechte zur Gewährleistung geistiger Freiheit und Kommunikation

VI. Wirtschaftliche Grundrechte

VII. Grundrechte im Bereich von Ehe und Familie, Kindererziehung und Schule

VIII. Grundrechte mit internationalem Bezug

IX. Grundrechte mit Rechtsschutzfunktion

C. Grundrechtsschutz im Verfahren der Verfassungsbeschwerde

III. Allgemeine Freiheitsrechte

1. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG)
2. Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2) und Habeas-corpus Grundrecht (Art. 104 GG)
3. Freizügigkeit (Art. 11 GG)
4. Die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)

3. Freizügigkeit (Art. 11 GG)

a) *Historische und systematische Grundlagen*

- Art. 11 normiert ein Deutschengrundrecht, das in engem Bezug zur **Staatsangehörigkeit** steht. Freizügigkeit ist daher auch im Rahmen der europäischen Integration ein Schlüsselement des Status des Unionsbürgers.
- Die einfachgesetzliche Garantie der Freizügigkeit war bereits im Kaiserreich die Keimzelle des Staatsangehörigkeitsrechts.
- Der parlamentarische Rat hat auf eine Definition verzichtet → gesteigerte Bedeutung der Verfassungstradition

3. Freizügigkeit (Art. 11 GG)

b) Schutzbereich I

Die **Definition des BVerfG** (*BVerfGE* 2, 266, (273); 80, 137 (150); 134, 242 (323)) knüpft an Art. 111 WRV an und versteht Freizügigkeit als „das Recht, unbehindert durch die deutsche Staatsgewalt **an jedem Ort innerhalb des Bundesgebietes Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen**“ und zudem auch „zu diesem Zweck in das Bundesgebiet **einzureisen**“

Problematisch bei der Definition des Schutzbereichs ist vor allem die **Abgrenzung** zu dem Menschenrecht der **körperlichen Bewegungsfreiheit** des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG. Diese Abgrenzung ist wegen der unterschiedlichen Gesetzesvorbehalte von großer Bedeutung.

Zudem geht es um eine Unterscheidung von **alltäglicher Bewegungsfreiheit**, die nur durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt wird, und **freizügigkeitsrelevanter Mobilität**. Art. 11 Abs. 1 schützt lediglich solche Ortsveränderungen, die nach konkreten Lebensumständen, Dauer und objektivierter Persönlichkeitsrelevanz sind den alltäglichen **Lebenskreises** überschreiten, also nicht den Gang zum Supermarkt, wohl aber die Urlaubsreise am Wochenende.

3. Freizügigkeit (Art. 11 GG)

b) Schutzbereich II

Bis zu dem **weichenstellenden Elfes-Urteil** des *BVerfG* vom 16. Januar 1957 ging die überwiegende Sichtweise im Schrifttum davon aus, der Schutzbereich des Art. 11 umfasse auch das Recht zum Verlassen des deutschen Staatsgebiets. Nach der – weiterhin teilweise umstrittenen – ständigen Rechtsprechung (*BVerfGE* 6, 32 Leitsatz 1) garantiert Art. 11 **nicht die Ausreisefahrt**.

→ Gründe hierfür? Folgen?

3. Freizügigkeit (Art. 11 GG)

c) Grundrechtsträger & d) Schutzrichtung

Grundrechtsträger

Grundrechtsträger sind nur Deutsche. Die Freizügigkeit von Ausländern wird durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt.

Schutzrichtung

Art. 11 gewährt ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe. Eine Rechtfertigung ist nur auf Grundlage der Schranken gemäß Art. 11 Abs. 2 GG möglich.

Art. 11 sichert auch den Verbleib vor Ort, schützt aber nicht gegen **planerische Begrenzungen** des Wohnens oder die Enteignung eines Grundstücks (BVerfGE 134, 242 (326) – Garzweiler)

4. Die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)

a) Historische und systematische Grundlagen

BVerfGE 42, 212 (219): „... ist die Unverletzlichkeit der Wohnung ihrem Ursprung nach ein echtes Individualrecht, das dem Einzelnen im Hinblick auf seine Menschenwürde und im Interesse seiner freien Entfaltung einen **„elementaren Lebensraum“** (Dagtoglou in: Bonner Kommentar (1966), Art 13 Rdnr 33) gewährleisten soll.“

4. Die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)

b) Schutzbereich I

Das entscheidende Element bei der Bestimmung des **sachlichen Schutzbereichs** ist der **Begriff der Wohnung**. Nach der üblichen Definition ist „Wohnung“ i.S.v. Art. 13 „jeder nicht allgemein zugängliche, feststehende oder schwimmende Raum, der zur Stätte des Aufenthalts oder Wirkens von Menschen gemacht wird“ (so etwa *Papier*, in: Maunz/Dürig, Art. 13 (2014) Rn. 10).

4. Die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)

b) Schutzbereich II

Nach der Rechtsprechung des BVerfG fallen unter den Wohnungsbegriff auch **Betriebs- und Geschäftsräume**. Bemerkenswert ist dabei der stark historische Ansatz des Gerichts, vgl. *BVerfGE* 32, 54 (69):

„Art. 13 Abs. 1 GG umschreibt den von ihm geschützten Grundrechtsbereich mit einer seit langem feststehenden Formel. Schon die belgische Verfassung von 1831 hatte in Art. 10 dieses Grundrecht in die kurze und einprägsame Fassung gebracht: *Le domicile est inviolable*. Sie ist unverändert in den Grundrechtsabschnitt der Frankfurter Reichsverfassung von 1848/49 (§ 140) und in Art. 6 der Preußischen Verfassung vom 5. Dezember 1848/31. Januar 1850 übergegangen. Im Anschluß daran bestimmte Art. 115 der Weimarer Reichsverfassung: Die Wohnung jedes Deutschen ist für ihn eine Freistätte und unverletzlich.

Im Geltungsbereich der Preußischen Verfassung war es einhellige Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum, daß der Begriff „Wohnung“ weit auszulegen sei und die Geschäftsräume (auch von Vereinen) mit umfasse. Die Staatsrechtslehre der Weimarer Zeit folgte ganz überwiegend dieser Auffassung.

Die Redaktoren (des Grundgesetzes) kehrten schließlich jedoch zu der einfachen Formel der Preußischen Verfassung und der Frankfurter Reichsverfassung zurück. Eine Änderung der bisherigen Auslegung des Wohnungsbegriffs war nicht beabsichtigt.“

4. Die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)

b) Schutzbereich III

- Der **persönliche Schutzbereich** des Art. 13 erstreckt sich auf jeden unmittelbaren Besitzer der Wohnung.
 - Problemfall: Schutz des Wohnungsbesitzes der „Hausbesetzer“?
- Eine unberechtigt eingedrungene Person wird sich nicht auf Art. 13 berufen können. Vgl. aber *BVerfGE* 89, 1, 12: „Die Kündigung des Mietverhältnisses berührt die Privatheit der innegehabten Wohnung in diesem Sinne nicht. Sie führt in der Regel zu einem Umzug in eine andere Wohnung. Bis zum Auszug aus der alten Wohnung genießt der Mieter dort den Schutz seiner Privatsphäre aus Art. 13 GG, nach dem Einzug in die neue Wohnung steht diese unter dem Schutz der Grundrechtsverbürgung.“

4. Die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)

c) Schutzrichtung

Art. 13 ist ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in die Privatheit der Wohnsphäre, insbesondere gegen deren Betreten. Dabei unterscheiden die Absätze 2-7 drei Arten von Eingriffen: **Durchsuchungen**, sog. „**Lauschangriffe**“ und **sonstige Eingriffe**.

4. Die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)

d) Rechtfertigung von Durchsuchungen,

Art. 13 Abs. 2 GG I

- *BVerfGE* 51, 97, 107: **Durchsuchung** ist „...das zielgerichtete und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts, um etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offenlegen oder herausgeben will.“
- Die Anordnung der Durchsuchung steht unter dem **Vorbehalt richterlicher Entscheidung**. Ausnahmsweise kann eine Durchsuchung bei **Gefahr in Verzug** auch durch andere gesetzlich vorgesehene Organe vorgenommen werden.

4. Die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)

d) Rechtfertigung von Durchsuchungen, Art. 13 Abs. 2 GG II

Vgl. dazu *BVerfGE* 103, 142 „Durchsuchung bei Gefahr in Verzug“: „Der Begriff „Gefahr im Verzug“ in Art. 13 Abs. 2 GG ist **eng auszulegen**; die richterliche Anordnung einer Durchsuchung ist die Regel, die nichtrichterliche die Ausnahme. „Gefahr im Verzug“ muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen sind. Reine Spekulationen, hypothetische Erwägungen oder lediglich auf kriminalistische Alltagserfahrung gestützte, fallunabhängige Vermutungen reichen nicht aus.“

4. Die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)

e) Rechtfertigung von Eingriffen unter Einsatz technischer Mittel, Art. 13 Abs. 3-6 GG

Vgl. dazu *BVerfGE* 109, 279: „ Art. 13 Abs. 3 GG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13) vom 26. März 1998 (BGBl I S. 610) ist mit Art. 79 Abs. 3 GG vereinbar. Zur Unantastbarkeit der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG gehört die **Anerkennung eines absolut geschützten Kernbereichs privater Lebensgestaltung**. In diesen Bereich darf die akustische Überwachung von Wohnraum zu Zwecken der Strafverfolgung (Art. 13 Abs. 3 GG) nicht eingreifen. Eine Abwägung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zwischen der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Strafverfolgungsinteresse findet insoweit nicht statt. Nicht jede akustische Überwachung von Wohnraum verletzt den **Menschenwürdegehalt** des Art. 13 Abs. 1 GG ... Führt die auf eine solche Ermächtigung gestützte akustische Wohnraumüberwachung gleichwohl zur Erhebung von Informationen aus dem absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung, muss sie abgebrochen werden und Aufzeichnungen müssen gelöscht werden; jede Verwertung solcher Informationen ist ausgeschlossen.“

4. Die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)

f) Rechtfertigung sonstiger Eingriffe und Beschränkungen, Art. 13 Abs. 7 GG

- Abs. 7 Erfasst alle Eingriffe in die Privatheit der Wohnsphäre, die nicht Durchsuchungen, oder Lauschangriffe darstellen, z.B. die Besichtigung eines Geschäftsraumes zur Feststellung, ob der Inhaber seinen Beruf ordnungsgemäß ausübt.
- Solche Eingriffe in die Wohnungsfreiheit sind ohne weitere gesetzliche Grundlage, also **unmittelbar aufgrund des Abs. 7**, zulässig, wenn sie der **Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen** dienen (Ausnahme vom Vorbehalt des Gesetzes, verfassungsunmittelbare Schranke!).
- Sonstige Eingriffe und Beschränkungen unterliegen nach Abs. 7 Alt. 2 einem qualifizierten Gesetzesvorbehalt. Demnach sind – auf Grundlage eines einfachen Gesetzes – Eingriffe zulässig zur **Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung**.